

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich, Code of Conduct

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn sie in einem unserer Auftragsbestätigung nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Vertragspartners enthalten sind und wir diesem nicht widersprechen; unser Schweigen gilt in jedem Fall als Ablehnung. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.
Im Falle von Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Vornahme der Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen des Vertragspartners in jedem Fall zu unseren Verkaufsbedingungen zustande.
2. Einzelvertragliche Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.
3. Soweit sich aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts Abweichendes ergibt, sind (Willens-)Erklärungen in Textform im Sinne des § 126b BGB abzugeben.
4. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
5. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

§ 2 Unterlagen von RAC/ Geheimhaltung/ Unterfrüge

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen (im Folgenden Unterlagen), welche wir dem Vertragspartner übergeben haben, behalten wir uns die Eigentums- und/ oder Urheberrechte vor.
2. Der Vertragspartner hat alle Unterlagen sowie Informationen und Tatsachen, die er von uns erhalten hat, strikt geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind oder wir hierzu schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben. Die Geheimhaltungspflicht besteht ebenfalls nicht, wenn und soweit gesetzliche Offenbarungspflichten bestehen. Im Zweifel ist der Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet.
3. Alle Unterlagen nach Abs. 1 dürfen ausschließlich im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie für die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses verwendet werden. Kommt ein Vertragsverhältnis nicht zustande oder endet dieses, sind uns die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.
3. Dem Vertragspartner steht an den ihm nach Abs. 1 überlassenen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
4. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht fort, auch wenn kein Vertrag zustande kommt oder das Vertragsverhältnis endet. Sie endet unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen entsprechend.
5. Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhalten und die als vertraulich bezeichnet wurden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages nicht beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen
6. RAC kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 5 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.
7. Selbstbelieferungsvorbehalt
Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil RAC von seinen Unterprioritäten nicht beliefert wurde und der Vorrat von RAC an den betreffenden Leistungsgegenständen erschöpft ist, ist RAC berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist die Erbringung einer preislich und qualitativ mindestens gleichwertigen Leistung nicht möglich, so kann RAC sich vom Vertrag lösen und braucht die versprochenen Leistungen nicht zu erbringen. RAC verpflichtet sich auf diesen Fall, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Auftraggebers unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 3 Angebot durch RAC- Vertragsschluss

1. Wir sind an ein von uns an den Vertragspartner erstelltes Angebot 30 Tage nach Angebotsdatum gebunden, soweit in dem Angebot keine abweichende Annahmefrist enthalten ist.
2. Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind hinsichtlich Preis und Lieferumfang unverbindlich, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt.
3. Nimmt der Vertragspartner unser Angebot nicht fristgemäß in Textform (§ 126b BGB) an, so ist es gegenstandslos. Für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Zugang bei uns entscheidend.

4. In Fällen, in denen wir kein Angebot abgegeben haben, kommen Verträge erst zustande, wenn wir eine uns zugegangene Bestellung (= Angebot durch Vertragspartner) angenommen haben. Soweit die Bestellung keine Annahmefrist beinhaltet, können wir das Angebot mindestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Bestellung bei uns annehmen. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung zustande.

§ 4 Schaltgerätekombination als Teil einer Maschine/Anlage

1. Das Durchführen einer Risikoanalyse und Dokumentation im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sowie eine Risikoanalyse nach der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU für die Maschine oder Anlage durch RAC ist sofern nicht gesondert vereinbart kein Vertragsbestandteil, sondern vom Vertragspartner, soweit für die Vertragsabwicklung notwendig, beizustellen.
2. Ist im Rahmen von durch uns zu erbringenden Engineeringleistungen die Weitergabe von Informationen/Unterlagen von dem Vertragspartner notwendig (z. B. Risikoanalysen für eine Maschine/Anlage, technische Spezifikationen), ist der Vertragspartner verpflichtet, uns diese kostenfrei rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Sprache

1. Etwaige Dokumente etc. werden in deutscher Sprache erstellt, weitere Sprachen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
2. Vertragssprache ist deutsch.

§ 6 Sistierung und Stornierung

Im Falle einer Sistierung oder Stornierung der Auftragsdurchführung ist RAC berechtigt, sofort alle im Zeitpunkt der Sistierung oder Stornierung aufgelaufenen Kosten gegenüber dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

§ 7 Vertragsänderungen

Änderungen unseres Lieferungs-/Leistungsumfanges bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Diesbezüglich anfallende Mehrkosten sind vollumfänglich vom Vertragspartner zu tragen. Soweit sich hierdurch vereinbarte Liefertermine verzögern, ist dies nicht von uns zu vertreten. Die Lieferfristen verlängern sich entsprechend der aufgrund der Vertragsänderung durchzuführenden Arbeiten.

§ 8 Preise - Zahlungsbedingungen - Aufrechnung - Zurückbehaltungsrecht

1. Alle Preise lauten, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, auf EURO. Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Soweit Zahlungen nicht in Euro erfolgen, sind alle für den Umtausch in Euro anfallenden Kosten und Gebühren vom Vertragspartner zu tragen.
2. Alle Preise sind jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen. Eine mögliche steuerfreie Lieferung ist nicht gegeben, wenn wir nicht direkt an unseren Vertragspartner, sondern an einen Dritten liefern, sog. Reihengeschäft. In diesem Fall muss der Auftraggeber angeben, wer die Beförderung/Versendung beauftragt.
3. Der Auftraggeber erstattet Nebenkosten, z. B. für Telefon, und Kosten für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen (sofern im Vertrag nicht anders vereinbart).
4. Der Auftraggeber erstattet Nebenkosten, z. B. für Telefon, und Kosten für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen (sofern im Vertrag nicht anders vereinbart).
5. Entsteht wegen einer Änderung des Pflichtenheftes oder sonstiger für die Leistungen benötigter Unterlagen durch den Auftraggeber oder wegen sonstiger vom Auftraggeber verursachter Umstände für RAC ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits-, Wege- oder Rechenzeit, so wird dieser Aufwand vom Auftraggeber zu den bei RAC jeweils gültigen Listenpreisen vergütet. Gleiches gilt, soweit Mängel der von RAC zu erbringenden Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretenden Umstände, insbesondere bei Abweichungen der vom Auftraggeber gemäß Vertrag zu erbringenden Leistungen oder durch Mängel in den Unterlagen oder Daten, verursacht sind, die RAC vom Auftraggeber für die Erbringung der Leistungen erhalten hat.
6. Übersteigt der Wert der für RAC bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Abnehmer mehr als 20 %, ist RAC auf Verlangen des Abnehmers zur Freigabe von Sicherheiten eigener Wahl verpflichtet. Eine Veräußerung oder sonstige Überlassung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistung durch den Auftraggeber ist untersagt.

Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Vertragspartners

oder im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse ist RAC zur Rücknahme der überlassenen Gegenstände, Pläne, Konstruktionen, Entwürfe, Datenträger und sonstige Unterlagen berechtigt und der Vertragspartner unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe verpflichtet.

Die Leistung unterliegt dann der freien Verwertungsbefugnis von RAC. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Bei Überlassung von Software in Form einer Lizenzierung erlöschen im Falle vertragswidrigen Verhaltens oder im Falle eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch schriftliche Mitteilung seitens RAC alle im Rahmen des Vertrages eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte des Abnehmers..

- Die Angebotspreise gelten für die im Angebot aufgeführten Mengen. Bei Änderungen des Mengenansatzes behalten wir uns eine Anpassung der Preise vor.
- Die Verladung der Vertragsgegenstände auf einen LKW erfolgt, soweit dies möglich ist, mit werkstatteigenen Hebezeugen. Falls aufgrund der Abmessungen ein separates Kranfahrzeug für die Verladung notwendig ist, so wird dies gesondert abgerechnet. Die Verladung gehört nicht zu unserem Lieferumfang und erfolgt stets auf Risiko des Kunden.
- Das Verstauen von Gegenständen in einem Container ist nicht Vertragsgegenstand und somit nicht im Preis enthalten.
- In unserem Angebotspreis sind keine Kosten für die Entladung (z. B. Gabelstapler, Kran usw.) an der Entladestelle enthalten. Eventuell anfallende Kosten werden in Rechnung stellen.
- Die Kosten für die Zollabfertigung in Deutschland sowie die Dokumentationen hierzu und die Ursprungszeugnisse sowie sonstige beglaubigte Zeugnisse sind im Angebotspreis nicht beinhaltet. Diese Kosten werden nach dem Einsatz nach Belegen und tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- Ebenfalls nicht enthalten sind jegliche Reisekosten wie Flugticket, Transfer, Steuern, Visa-Gebühren, Überstunden und sonstige Kosten / Gebühren, die im Zusammenhang der Reise entstehen.
Diese Kosten werden nach dem Einsatz nach Belegen und tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt sind oder auf unbestrittenen Mängeln beruhen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners wegen etwaiger Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten.

§ 9 Liefertermin - Lieferung

- Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann bindend, wenn diese ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- Sind Liefertermine und Lieferfristen nicht bindend vereinbart, ist der Vertragspartner frühestens vier Wochen nach unverschuldetem Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist berechtigt, uns aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern.
- Der Beginn eines Liefertermins/-frist setzt die Klärung aller technischen, wirtschaftlichen und ausfuhrrechtlichen Fragen voraus.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen (auch Lieferschwierigkeiten Zulieferer) u. a. - auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten, haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich werden wir von der Lieferverpflichtung entbunden
- Im Falle des Annahmeverzuges des Vertragspartners stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ohne Einschränkungen zu.
Ist bei der Herstellung eines Werkes eine Handlung des Vertragspartners erforderlich, so können wir, wenn der Vertragspartner durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.
- Kommen wir mit unserer Leistung in Verzug, kann der Vertragspartner eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 % des jeweiligen Auftragswertes der verzögerten Teilleistung, insgesamt je

doch höchstens 5 % des jeweiligen Auftragswertes, der verzögerten Leistungen verlangen, wenn er nachweist, dass ihm durch die verspätete Leistung ein Schaden entstanden ist.

- Wir sind zu Teillieferungen oder vorzeitigen Lieferungen berechtigt.
- Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

§ 10 Informationspflicht Vertragspartner - Kündigungs-/ Rücktrittsrecht

- Wir können die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Vertragspartner Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.
- Einer Fristsetzung nach Abs. 2 bedarf es nicht, wenn der Vertragspartner eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu informieren, wenn er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein Antrag über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.
- Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Übt der Vertragspartner im Rahmen eines Werkvertrages sein Kündigungsrecht gem. § 649 BGB aus, ohne dass wir dies zu vertreten haben, so steht uns ein pauschaler Anspruch (§ 649 S. 2 BGB) in Höhe von mindestens 10 % der Nettoauftragssumme zu, es sei denn der Vertragspartner weist nach, dass der Anspruch nicht entstanden oder geringer ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche behalten wir uns vor.

§ 11 Mängel - Mängeluntersuchung - Abnahme - Mängelhaftung

- Soweit Beschaffensvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden, sind Abweichungen aufgrund der jeweils einschlägigen technischen Normen (z. B. ISO- oder DIN-Normen) zulässig und stellen mithin keine Mängel dar.
Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Transportschäden, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen oder Anpassungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Im Rahmen eines Kaufvertrages ist es für Mängelansprüche notwendige Voraussetzung, dass der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen.
- Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Leistungen wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
- Liegt ein Werkvertrag vor, so ist eine Abnahme durchzuführen.
Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, so haben wir binnen angemessener Frist den mangelfreien Zustand herzustellen und um erneute Abnahme nachzusuchen. Im Falle unwesentlicher Mängel kann die Abnahme vom Vertragspartner nicht verweigert werden, wir haben den jeweils festgestellten Mangel binnen angemessener Frist zu beseitigen.
- Macht der Vertragspartner einen Mangel geltend, steht uns das Recht zu, zu überprüfen, ob ein Mangel tatsächlich vorliegt. Liegt kein Mangel vor und hätte dies der Vertragspartner erkennen können, ist der Vertragspartner verpflichtet, die uns im Zusammenhang mit seiner Behauptung eines Mangels entstandenen Kosten (z. B. Transport-, Arbeits-, Reisekosten) zu ersetzen.
- Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form von Mängelbeseitigung oder Lieferung/Herstellung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- Erfüllungsort der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

10. Steht dem Vertragspartner im Rahmen der Gewährleistung das Recht zum Rücktritt zu und übt er dieses aus, so wird der Schadensersatzanspruch statt der Leistung ausgeschlossen.
11. Unsere Haftung ist nach § 12 begrenzt.
12. Die Gewährleistungsfrist für Mängel an neuen Sachen beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang, spätestens aber mit Übergabe an die Transportperson. Bei gebrauchten Sachen wird die Gewährleistung ausgeschlossen.
Satz 1 gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Haftung vorschreibt.
Satz 1 gilt nicht bei Vorsatz oder arglistigem Verschweigen des Mangels.
13. Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die in der Spezifikation abschließend beschrieben ist.
14. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist RAC berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
15. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleiches gilt, wenn die Software nicht gemäß den jeweils geltenden Installationsanforderungen eingesetzt oder nicht gemäß den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt wird.
Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
16. RAC übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Auftraggebers genügen oder dass Softwareprodukte in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden.
17. Mängelansprüche bestehen nicht bezüglich der Güte und Eignung der vom Auftraggeber beigegebenen Gegenstände und Materialien. Dies gilt gleichermaßen für mangelhafte Arbeiten des vom Auftraggeber beigegebenen Personals, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel auf fehlerhafte Anweisungen oder die Verletzung der Aufsichtspflicht von RAC zurückzuführen ist.
18. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen RAC und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatz oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
19. Etwaige Zusicherungen durch uns, stellen nur dann Garantieverprechen dar, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Ist dies nicht der Fall, stellen diese eine Beschaffensvereinbarung dar.
20. Transportschäden sind unter Hinzuziehung des mit der Lieferung beauftragten Spediteurs unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
21. Hat der Kunde den Vertragsgegenstand transportiert bzw. transportieren lassen, so sind wir bei Transportschäden und/oder anschließend auftretenden Mängeln nicht zur Herstellung eines mangelfreien Zustandes verpflichtet, es sei denn, der Mangel beruht nicht auf dem Transport.

§ 12 Haftung und Schadensersatzansprüche

1. Die Haftung für Personen- und Vermögensschäden, wie Produktionsausfall, Produktionsschäden, Produktionsminderung oder entgangenen Gewinn schließen wir hiermit ausdrücklich aus. Sollte der Haftungsausschluss gleich aus welchem Rechtsgrund unwirksam sein wird der Schadensersatz auf die Höhe des geregelten Auftragswertes begrenzt.
2. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
3. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen

der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

4. Bei Reklamationen für mitgelieferte Hardware von Fremdfirmen übernimmt RAC keine Garantie, da RAC hier nur als Verbindungsglied zwischen Auftraggeber und Hersteller fungiert. Die gesetzlichen Garantiesprüche sind direkt mit dem Hersteller zu klären.
5. Sofern dem Auftraggeber nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Paragraph 11 Ziffer 12. Dies gilt nicht bei Vorsatz, einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Schutzrechte

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der in § 11 Abs. 12 bestimmten Frist wie folgt:
2. Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies uns nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
Unsere Pflicht Schadensersatz zu leisten, richtet sich nach § 12.
Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Vertragspartner uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstige wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Alle Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat.
4. Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

§ 14 Eigentumsvorbehalt - Beistellung

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur Erfüllung aller uns gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Sache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Sache liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
2. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang erlaubt, wenn der Wiederverkäufer mit seinen Kunden einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt vereinbart.
3. Die durch die Veräußerung bzw. den Einbau der gelieferten Sachen erlangten Forderungen gegen seine Kunden tritt der Vertragspartner zur Sicherung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
4. Zur Offenlegung der Abtretung sind wir jederzeit berechtigt. Wir sind weiter berechtigt, vom Vertragspartner Auskunft darüber zu verlangen, welche Forderungen gegen welche Kunden von der Abtretung erfasst sind. Zur Einziehung seiner an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Vertragspartner bis auf Widerruf durch uns auch nach der Abtretung ermächtigt.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Sache gegen die üblichen Risiken zu versichern. Seine entsprechenden Ansprüche im Schadensfall gegen die Versicherung tritt er an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
6. Im Fall der Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware ist der Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner haftet uns für entstandene Kosten.
7. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der gelieferten Sachen mit anderen Gegenständen durch den Vertragspartner überträgt der Vertragspartner, seinen Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis

nis des Wertes der Sache zu den verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung jetzt auf uns.

§ 15 Abtretungsverbot

Der Vertragspartner ist ohne schriftliche Zustimmung durch uns nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

§ 16 Gerichtsstand - Erfüllungsort - anzuwendendes Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in 97520 Röthlein, Deutschland für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Sitz zu verklagen.
2. Schiedsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Röthlein.
4. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.